

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Tübingen GmbH
Bezug:	Vorlage 195/2015 Teilaufhebung des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags der swt mit der TüBus.
Anlagen: 2	Anlage 1 Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Tübingen GmbH Anlage 2 Synopse Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- I. Änderungen aufgrund der Teilaufhebung des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags zwischen der swt und der TüBus.
 1. Der Gesellschaftsvertrag der swt wird entsprechend der Anlage 1 geändert.
 2. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der swt wird entsprechend der Anlage 2 geändert.
- II. Weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrags der swt
 1. Der Gesellschaftsvertrag der swt wird entsprechend der Anlage 1 geändert.

Ziel:

Aktualisierung des Gesellschaftsvertrags aufgrund der Teilaufhebung des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags zwischen der swt und der TüBus und redaktionelle Änderungen im Gesell-

schaftsvertrag sowie dessen Anpassung an geänderte Vorschriften der Gemeindeordnung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Wie in der Vorlage 195/2015 dargestellt, hat der Aufsichtsratsvorsitzende unter Beteiligung der Geschäftsführung einen Kompromissvorschlag mit den Arbeitnehmervertreter/innen erarbeitet. Er enthält die konkreten Bedingungen, die aus Sicht der Arbeitnehmervertreter erfüllt sein müssen, um der Streichung des Beherrschungsanteils aus dem Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags der swt und der TüBus zu zustimmen. Diese Bedingungen werden durch entsprechende Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags der swt und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der swt dokumentiert. Diese Änderungen sind in den jeweiligen Synopsen (Anlage 1 und 2) fett geschrieben und grau hinterlegt dargestellt.

Bei dieser Gelegenheit werden sowohl im Gesellschaftsvertrag als auch in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat redaktionelle Änderungen vorgenommen. Außerdem werden Ergänzungen im Gesellschaftsvertrag, die aufgrund einer Änderung der Gemeindeordnung schon länger anstehen, nachgeholt. Diese Änderungen sind in den jeweiligen Synopsen (Anlagen 1 und 2) fett und kursiv dargestellt.

2. Sachstand

Zu Beschlussantrag I

1. Änderung des Gesellschaftsvertrags in Folge der Teilaufhebung des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags.

Aus dem o.g. Kompromissvorschlag ergeben sich folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrags:

Kompromissvorschlag lit. a

In § 8 des Gesellschaftsvertrags wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, der einerseits ein Bekenntnis zur Mitbestimmung durch Gesellschaft und Gesellschafter enthält, andererseits aber auch die Aufhebung der Mitbestimmung unter den Zustimmungsvorbehalt der Belegschaft stellt. Dies ist bewusst nur als sog. „Soll“-Vorschrift ausgestaltet, da eine zwingende Bindung von Satzungsänderungen an Nicht-Gesellschafter oder andere Organe als die Gesellschafterversammlung wie den Aufsichtsrat in der GmbH nicht möglich ist.

Kompromissvorschlag lit. b

§ 9 Abs. 1 regelt die Anzahl der Stellvertreter im Aufsichtsratsvorsitz und gewährt den Arbeitnehmervertreter/innen das grundsätzlich Besetzungsrecht für eine Stellvertretung im Aufsichtsratsvorsitz.

Kompromissvorschlag lit. c

§ 11 stellt insgesamt die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter im Verkehrsbeirat sicher; § 12 Abs. 3 ermöglicht die Unterrichtung aller Aufsichtsratsmitglieder über die Beratungen im

Verkehrsbeirat.

Kompromissvorschlag lit. d und e

§ 12 Abs. 5 ist Grundlage für die künftige Geschäftsordnung des Verkehrsbeirats analog zur bisherigen Bestimmung für den Aufsichtsrat.

Die Änderungen in § 10 Abs. 3 und § 13 dienen der Umsetzung der modifizierten Kompetenzverteilung zwischen Aufsichtsrat und Verkehrsbeirat.

Kompromissvorschlag lit. f

In § 14 findet sich eine neue Regelung zur Aufwandsentschädigung

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung wurden in der Anlage 1 (Synopsis Gesellschaftsvertrag – Spalte neue Fassung) mit fett geschriebenen und grau hinterlegten Text kenntlich gemacht.

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der swt in Folge der Teilaufhebung des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags.

Die Ergänzung in § 9 Abs. 1 lit. h der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats dient der Umsetzung der modifizierten Kompetenzverteilung zwischen Aufsichtsrat und Verkehrsbeirat.

Außerdem erhält die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der swt einen neuen § 10 zur Regelung der Aufwandsentschädigung. Hier ist auch verankert, dass die Entschädigung auch für Workshops des Aufsichtsrats gezahlt wird und die Zahlung an eine Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Sitzungszeit gebunden ist. Außerdem werden die Zahlungsmodalitäten geregelt.

Weiter werden in der Geschäftsordnung redaktionelle Änderungen vorgenommen, um einen Gleichklang zum Gesellschaftsvertrag zu gewährleisten.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung wurden in der Anlage 2 Synopsis Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Spalte neue Fassung kenntlich gemacht.

Zu Beschlussantrag II

1. Weitere Änderung des Gesellschaftsvertrags

Die Beteiligungsverwaltung der Stadt hat die swt gebeten, anlässlich der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages der swt, auch einige Anpassungen vorzunehmen, die aus bereits vor längerer Zeit geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung folgen und die bisher im Gesellschaftsvertrag der swt noch nicht umgesetzt wurden. Dies betrifft die Änderungen in § 16 lit. b), g) und l) sowie § 18 Abs. 4. Inhaltlich ergibt sich hierdurch keinerlei Änderung zur bisherigen Praxis.

Bei dieser Gelegenheit haben die swt den Gesellschaftsvertrag einer generellen Prüfung unterzogen und schlagen die in der Anlage ersichtlichen Präzisierungen und kleineren redaktionellen Änderungen vor.

Generell soll bei Personenbezeichnungen durchgehend die weibliche und die männliche Form festgeschrieben werden. Zudem sollen Bezeichnungen (z.B. „Universitätsstadt Tübingen“)

vereinheitlicht werden.

Daneben werden einige präzisierende Änderungen vorgenommen.

Der Unternehmensgegenstand in § 2 Abs. 1 sollte um einen redaktionellen Fehler (Bau und Betrieb von Bädern) bereinigt und um die Straßenbeleuchtung ergänzt werden, die von den swt nunmehr in mehrjähriger Praxis für die Universitätsstadt Tübingen betrieben wird. Mit der Erweiterung im Unternehmensgegenstand ist es den swt zukünftig möglich, Leistungen im Bereich der Straßenbeleuchtung auch in anderen umliegenden Kommunen, insbesondere in den Gemeinden des Konzessionsgebietes, anzubieten.

In § 2 Abs. 2 soll die Regelung zu Betriebsführungen für die Stadt klarer gefasst werden. Bis-her haben sowohl Stadt als auch Stadtwerke den Begriff des „Betriebes“ sehr weit ausgelegt und die Stadtwerke deshalb mit einer Vielzahl von Dienstleistungen beauftragt, die von der Stadt „betrieben“ werden, aber formal keinen „Betrieb“ im Sinne einer abgegrenzten Funktionseinheit darstellen. Konkret hat die Geschäftsführung beispielsweise Zweifel, ob die von der Stadtverwaltung gewünschte und auch aus Sicht der swt sinnvolle, da die städtischen Konzernressourcen optimal ausnutzende, Übernahme der technischen Betriebsführung für den B28-Tunnel durch die Stadtwerke noch als „Betriebsführung eines städtischen Betriebs“ verstanden werden kann. Eine Klarstellung, die es dem Gesellschafter und der Geschäftsführung weiterhin ermöglicht, das komplette Potential denkbarer Synergien zwischen Stadt und Stadtwerken zu nutzen, erscheint daher sinnvoll.

Gemäß § 10 Abs. 3 soll zukünftig die Übernahme neuer Geschäftsfelder unter die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats fallen. Die bisherige Formulierung war sehr weitgehend und wurde deshalb praktisch nie angewandt, da sie die Übernahme jeder kleinen „neuen Aufgabe“, auch wenn diese an sich Bestandteil eines jahrzehntelang gewachsenen Geschäftsfeldes war, vom Aufsichtsrat beschlossen werden müsste. Das ist praktisch nicht leistbar und mit der Formulierung auch nicht gewollt. Die Formulierung wird damit auf das eigentlich Beabsichtigte angepasst.

Ebenso wurde in § 16 lit. i) klarstellend aufgenommen, dass nur der Bau von entsprechenden Großanlagen in Tübingen gemeint ist. Außerhalb Tübingens würde dies über Beteiligungen organisiert, die von § 16 lit. g) bereits erfasst sind.

In § 17 Abs. 3 ist eine Ergänzung zur Anwendung des Vergaberechts erforderlich. Grundsätzlich unterliegen die swt auch ohne gesellschaftsvertragliche Regelung den vergaberechtlichen Bestimmungen der sog. Sektorenverordnung, die in Umsetzung europäischen Rechts zwingend von den swt anzuwenden ist. Für die bisher festgeschriebene generelle Anwendung der VOB verbleibt somit kein Raum; diese ist unwirksam.

Die bisherigen §§ 18a und 20 sind nicht mehr notwendig. § 18a (Gewinnverwendung) regelt die Selbstverständlichkeit, dass das GmbH-Gesetz anzuwenden ist und § 20 (Gründungsaufwand) entfaltet keinerlei Wirkungen mehr. Regelungen zum Gründungsaufwand können 5 Jahre nach Gründung entfallen.

Die Geschäftsführung empfiehlt zur Klarstellung Schlussbestimmungen (neuer § 20) aufzunehmen, die die Bekanntmachungen der Gesellschaft regeln sowie eine Schriftformklausel und eine salvatorische Klausel enthalten. Sie erhöhen die Rechtssicherheit der gesellschaftsvertraglichen Regelungen sowie der Regelungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bezüglich des Gesellschaftsverhältnisses.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung wurden in der Anlage 1 (Synopsis Gesellschaftsvertrag – Spalte neue Fassung) mit fett und kursiv geschriebenen Text kenntlich gemacht.

Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages unterliegt gemäß § 16 lit. f) dem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung.

Der Aufsichtsrat gibt sich gemäß § 9 Abs. 9 eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Der Aufsichtsrat hat die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 28.04.2015 vorberaten bzw. allen Änderungen zugestimmt.

Wenn die oben genannten Anpassungen des Gesellschaftsvertrags erfolgt sind, wird die ebenfalls notwendige Änderung der Geschäftsordnung des Verkehrsbeirates im Verkehrsbeirat beraten. Für diese Geschäftsordnung enthält der Gesellschaftsvertrag dann in § 12 Abs. 5 eine Legitimation. Bei der Gelegenheit werden dem Verkehrsbeirat weitere redaktionelle Änderungen in Anlehnung an die neue Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden. Die Geschäftsordnung des Verkehrsbeirates bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Daher wird dem Gemeinderat hierzu voraussichtlich im Herbst 2015 ein Beschlussantrag vorgelegt werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen allen Änderungen zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Auf die vorgeschlagenen Änderungen könnte ganz oder teilweise verzichtet werden.

Allerdings kann auf die Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat swt wie in Beschlussantrag I formuliert, nur dann verzichtet werden, wenn auch auf die die Teilaufhebung des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags zwischen swt und TüBus (Vorlage 195/2015) verzichtet wird.

5. Finanzielle Auswirkung

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der swt bedarf der notariellen Beurkundung. Hierfür und für die Eintragung ins Handelsregister sowie die erforderliche Veröffentlichung fallen Kosten an. Diese werden von der swt getragen.

6. Anlagen

Anlage 1: Synopsis Gesellschaftsvertrag swt

Anlage 2: Synopsis Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat swt

